

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Herr Deutschmann

Sachbearbeiter
Deutschmann, Roland

Vorlagennummer
022/2017

Aktenzeichen
062.3

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	16.03.2017 23.03.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat 14.05.2009, 29/2009
Gemeinderat 21.03.2016, 18/2016

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Oberbürgermeisterwahl

- a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer eventuell erforderlich werdenden Neuwahl**
- b) Stellenausschreibung und Festlegung von Beginn und Ende der Einreichungsfrist**
- c) Wahl des Gemeindewahlausschusses**
- d) Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung**

Beschlussvorschlag:

a) Wahltag

Der Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters wird auf Sonntag, 05. November 2017, der Tag für eine etwaige Neuwahl auf Sonntag, 03. Dezember 2017 festgesetzt.

b) Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung erfolgt Mitte Juli vor Beginn der Sommerferien im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Das Ende der Einreichungsfrist für die Wahl wird auf Montag, 09. Oktober 2017, 18 Uhr festgesetzt. Das Ende der Einreichungsfrist für eine evtl. erforderliche Neuwahl wird auf Mittwoch, 08. November 2017, 18 Uhr festgesetzt.

c) Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Der Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl wird folgt besetzt:

Vorsitzender ist der derzeitige Oberbürgermeister kraft Gesetzes.

Zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden wird gewählt:

Als weitere Beisitzer werden gewählt:

1. _____

2. _____

3. _____

Als Stellvertreter der Beisitzer werden gewählt:

1. _____

2. _____

3. _____

Die Stellvertreter sind dabei keine persönlichen Stellvertreter, sondern rücken im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Beisitzers in der o. g. Reihenfolge nach.

d) Bewerbungsvorstellung

Eine öffentliche Bewerbungsvorstellung wird für Freitag, 27.10.2017, 19.00 Uhr in der Mühlthalhalle vorgesehen.

Sachverhalt:

a) Festsetzung des Tages der Wahl und einer eventuell erforderlich werdenden Neuwahl

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen endet am 31.01.2018.

Die Wahl ist gemäß § 47 Abs. 1 GemO frühestens 3 Monate, spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Wahltag wird bei der Bürgermeisterwahl vom Gemeinderat bestimmt. Der Wahltag ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg (KomWG) ein Sonntag. Am Totengedenktage und an gesetzlichen Feiertagen dürfen jedoch nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KomWG keine Wahlen durchgeführt werden. Mögliche Wahltermine können also an den Sonntagen zwischen dem 5.11.17 und dem 31.12.17 liegen. Nach § 45 Abs. 2 GemO findet eine erforderliche Neuwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach dem Wahltag statt, wenn im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Die Verwaltung schlägt deshalb als **Wahltag Sonntag, den 05. November 2017** und als Termin für eine evtl. **Neuwahl Sonntag, den 03. Dezember 2016** vor.

b) Stellenausschreibung und Festlegung von Beginn und Ende der Einreichungsfrist für die Wahl und eine evtl. Neuwahl

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Bei einer Wahl am 05. November 2017 wäre dies spätestens am 05. September 2017. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung muss garantieren, dass ein größerer Kreis interessierter Personen

Kenntnis von der Veröffentlichung nehmen kann. Stellenausschreibungen für die Wahl eines Bürgermeisters erfolgen üblicherweise im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen ist in § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG geregelt. Sie beginnt mit dem Tag nach der Stellenausschreibung. Bei der letzten Bürgermeisterwahl im November 2009 erfolgte die Stellenausschreibung im August, also 3 Monate vor dem Wahltag. Eine möglichst frühe Veröffentlichung wird auch dieses Mal für sinnvoll gehalten. Da der derzeitige Amtsinhaber nicht mehr zur Wahl antreten wird, wird vorgeschlagen, die Stellenausschreibung bereits vor den Sommerferien zu veröffentlichen.

Das **Ende der Einreichungsfrist** ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG. Es darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgelegt werden. Bei einer Wahl am 05. November 2017 wäre dies am **Montag, 09. Oktober 2017, 18.00 Uhr**. Um eine ausreichende Vorbereitung der Wahl nach Bewerbungsschluss zu gewährleisten, sollte der frühest mögliche Zeitpunkt für den Bewerbungsschluss gewählt werden.

Die Einreichungsfrist für eine evtl. erforderliche Neuwahl beginnt nach § 10 Abs. 2 KomWG am ersten Werktag nach der Wahl, also bei einem Wahlsonntag am 05. November am darauffolgenden Montag, dem 06. November 2017. Das Ende darf frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Dies wäre Mittwoch, der 08. November 2017.

Ein Entwurf des Textes zur Stellenausschreibung ist am Schluss dieser Vorlage beigefügt.

c) Wahl des Gemeindewahlausschusses

Der Gemeindewahlausschuss besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, so wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Als Schriftführer ist wie bei den Gemeinderatswahlen wieder Roland Deutschmann vorgesehen. Stellvertreter soll Simon Lakos werden. Sie werden vom Bürgermeister bestellt und müssen nicht gewählt werden.

Da Oberbürgermeister Blättgen kein Wahlbewerber ist, müssen nur der/die stellvertretende Vorsitzende sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter durch den Gemeinderat gewählt werden.

d) Entscheidung über eine öffentliche Kandidatenvorstellung

Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung persönlich vorzustellen. Eine öffentliche Kandidatenvorstellung ist für Freitag, 27. Oktober 2017, 19.00 Uhr in der Mühlthalhalle geplant. Dieser Termin kollidiert nicht mit fest zugesagten Nutzungen in der Mühlthalhalle.

Vorschlag für eine Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg

Große Kreisstadt Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn

Logo Stadt Bad Rappenau

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

der Großen Kreisstadt Bad Rappenau (ca. 21.500 Einwohner) ist infolge des Ablaufes der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 05. November 2017**, eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl am **Sonntag, 03. Dezember 2017** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 Grundgesetz und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 09. Oktober 2017, 18 Uhr, schriftlich** bei der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses ----Bürgermeisteramt ---, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau verschlossen mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers/der Bewerberin unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Stadt Bad Rappenau – Geschäftsstelle des Gemeindevwahlausschusses-, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau kostenfrei ausgegeben).
- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt.
- Unionsbürger/Unionsbürgerinnen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer **Neuwahl beginnt** die **Frist** für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 06. November 2017** und **endet am Mittwoch, 08. November 2017, 18 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeitpunkt einer öffentlichen Vorstellung werden den Bewerbern/Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt. Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.